



Vorkehrungen für Unfall und Krankheit

Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung

Ob durch schwere Krankheit, nach einem Unfall oder im Alter: Jeder kann in die Situation kommen, keine Entscheidungen mehr treffen zu können. Kümmern Sie sich darum, solange Sie körperlich und geistig fit sind. Jetzt ist Vorsorge noch möglich! Mit diesem Merkblatt geben wir Ihnen viele nützliche Tipps zum richtigen Vorgehen.

Schnell ist man auf die Hilfe anderer angewiesen. Sorgen Sie für den Ernstfall vor: Bestimmen Sie, wer für Sie wichtige Entscheidungen übernehmen kann. Machen Sie sich Gedanken über Ihre Behandlungswünsche in bestimmten Situationen. Legen Sie konkret fest, welche ärztlichen Maßnahmen Sie wollen und welche nicht.

Welche Maßnahmen treffen?

Vorsorgeverfügungen sind hilfreich. Sie treffen Anordnungen für den Fall, dass Sie sich nicht mehr äußern können. Damit Ihre Wünsche berücksichtigt werden und Ihre Angelegenheiten Personen regeln, die Ihr Vertrauen besitzen.

Zunächst geben wir Ihnen einen kurzen Überblick zu den einzelnen Vorsorgeverfügungen. Zu unterscheiden sind:

Patientenverfügung

Sie sagen dem Arzt und den Pflegekräften, welche medizinische Behandlung Sie wünschen und welche nicht.

Vorsorgevollmacht

Sie bestimmen, wer welche Dinge für Sie erledigen und entscheiden kann. Sie also vertreten kann.

Betreuungsverfügung

Sie legen fest, wen ein Gericht als Betreuer einsetzt. Dies gilt für den Fall, dass eine Betreuung erforderlich wird.

Jede der Verfügungen ist für sich allein gültig. Sie können sie aber auch alle drei zusammen erstellen.

Wir empfehlen Ihnen: Verbinden Sie eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder/und einer Betreuungsverfügung. Eine Betreuungsverfügung ist nicht erforderlich, wenn Ihre Vorsorgevollmacht bereits eine umfassende Vertretung regelt. Ein Gericht wird dann auf die Bestellung eines Betreuers verzichten.

ERGO



Warum Vorsorge treffen? 5 wichtige Gründe

1. Damit Ärzte und Pflegepersonal im Ernstfall Ihre konkreten Wünsche zur Behandlung und Behandlungsbegrenzung kennen.
2. Damit eine Vertrauensperson „handlungsfähig“ ist. Sie kann Ihre Angelegenheiten regeln und Ihren Willen rechtlich durchsetzen.
3. Damit keine Person als Betreuer eingesetzt wird, der Sie nicht vertrauen.
4. Um die Sicherheit zu haben, dass keine Entscheidungen getroffen werden, die nicht in Ihrem Sinne sind.
5. Um Angehörige nicht mit schwierigen Entscheidungen zu belasten, z. B. über lebenserhaltende Maßnahmen.

Checkliste: die richtige Vorbereitung

Es gibt im Vorfeld Dinge, die Sie überlegen sollten. Machen Sie sich Notizen. Diese helfen Ihnen später bei der Erstellung Ihrer individuellen Vorsorgeverfügungen.

Vertrauensperson:

Gibt es jemanden, dem Sie uneingeschränkt vertrauen, z. B. Familienangehörige oder enge Freunde? Wären diese bereit und fähig, Ihre Angelegenheiten zu regeln?

Vollmachten:

Haben Sie Personen bereits bevollmächtigt, z. B. Kontovollmacht, Generalvollmacht? Falls ja, umfassen diese Vollmachten auch eine Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten?

Derzeitiger Gesundheitszustand:

Wie ist Ihr derzeitiger Gesundheitszustand? Leiden Sie an einer schweren Krankheit?

Medizinische Behandlung und Pflege:

Worauf kommt es Ihnen bei einer Behandlung an? Gibt es Dinge, die Sie aus bestimmten Gründen ablehnen? Wie und wo wollen Sie Ihren letzten Lebensabschnitt verbringen?



Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung geben Sie schriftlich Anweisungen zu Ihrer medizinischen Behandlung. Sie regeln, was im Notfall mit Ihnen passieren soll. Dies gilt für den Fall, dass Sie sich nicht mehr äußern können.

Die Patientenverfügung müssen Sie schriftlich abfassen. Sie können die Verfügung selbst mit der Hand oder dem Computer schreiben. Wichtig ist Ihre Unterschrift. Zudem sollten Sie Ort und Datum ergänzen.

Was können Sie regeln?

Mit einer Patientenverfügung können Sie z. B. medizinische Behandlungen ablehnen. Sie können festlegen, wann der Arzt bestimmte lebenserhaltende Maßnahmen unterlässt oder beendet, z. B. bei dauerndem Wachkoma, Alzheimer-Demenz oder im Endstadium einer hoffnungslosen Krankheit.

Es ist sinnvoll, Ihre Wünsche mit einer Person Ihres Vertrauens zu besprechen. Diese Person können Sie in der Patientenverfügung benennen.

Müssen sich die Ärzte daran halten?

Ihre Patientenverfügung ist für den Arzt verbindlich. Sie haben ein Selbstbestimmungsrecht. Gegen Ihren Willen darf er keine Behandlung vornehmen. Auch lebensverlängernde Maßnahmen müssen unterbleiben, wenn Sie diese eindeutig ablehnen.

Wichtig: Vermeiden Sie widersprüchliche oder zu unbestimmte Angaben in Ihrer Patientenverfügung.

Die Gefahr ist beim Thema „lebenserhaltende Maßnahmen“ besonders hoch. Die allgemeine Formulierung, keine lebenserhaltenden Maßnahmen zu wünschen, reicht für eine bindende Patientenverfügung nicht aus.

Äußern Sie daher Ihre individuellen Behandlungswünsche und -entscheidungen. Sie sollten diese unbedingt durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf spezielle Krankheiten oder Behandlungssituationen konkretisieren.

Möchten Sie bei Ihrer Patientenverfügung auf Nummer sicher gehen?

Zögern Sie nicht, den ERGO Rechtsschutz Leistungsservice unter der gebührenfreien Telefonnummer 0800 3273271 zu kontaktieren.

Er vermittelt Ihnen eine spezialisierte Kanzlei, die Sie bei der Erstellung Ihrer Verfügung unterstützt.



Vorsorgevollmacht

Mit einer Vollmacht darf eine andere Person in einer bestimmten Angelegenheit für Sie handeln. Sie machen eine Person Ihres Vertrauens zu Ihrem Vertreter.

Was können Sie regeln?

Sie können den Umfang der Vorsorgevollmacht bestimmen. Sie können also genau festlegen, was der Bevollmächtigte im Falle Ihrer Verhinderung für Sie tun darf.

Sie können den Bevollmächtigten z. B. dazu ermächtigen, Ihre gesundheitlichen Belange zu regeln. Beschreiben Sie genau, welche Befugnisse er in Fragen der medizinischen Versorgung haben soll. Eine solche Vollmacht kann helfen, Ihre Patientenverfügung bei den Ärzten durchzusetzen. Sie können in der Vollmacht auch festlegen, dass der Bevollmächtigte Ihre Wohnungsangelegenheiten und Ihren Aufenthaltsort (z. B. in einem Heim) regelt. Sie können bestimmen, dass er Ihr Vermögen verwaltet, anfallende Rechnungen bezahlt und Behördengänge für Sie erledigt.

Wenn Sie eine Kontovollmacht erteilen möchten, beachten Sie, dass Banken oft eigene Formulare haben und nur diese akzeptieren.

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich.

Wo sollten Sie die Vollmacht aufbewahren?

Die Vollmacht zur Vorsorge sollten Sie aus Beweisgründen schriftlich abfassen. Tragen Sie dafür Sorge, dass die Vollmacht dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn er sie benötigt. Bewahren Sie sie an einem Ort auf, der im Ernstfall gut zugänglich ist und den der Bevollmächtigte kennt.

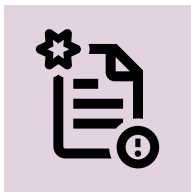
Sie können die Vollmacht auch dem Bevollmächtigten übergeben. Weisen Sie darauf hin, in welchen Fällen er davon Gebrauch machen soll. Oder Sie geben die Vollmacht einer anderen Vertrauensperson (z. B. Rechtsanwalt oder Notar) zur Verwahrung. Diese händigt die Vollmacht dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall aus.

Wichtig zu wissen: Durch eine umfassende Vollmacht zur Vorsorge können Sie ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermeiden. Eine gesonderte Betreuungsverfügung ist dann entbehrlich. Denken Sie aber daran: Geben Sie Ihrem Bevollmächtigten umfangreiche Rechte, sollten Sie ihm absolut vertrauen. Denn anders als ein Betreuer unterliegt er nicht der gerichtlichen Kontrolle.

Sind Sie sich unsicher, welche Verfügungen Sie in Ihrer individuellen Situation benötigen?

Rufen Sie den ERGO Rechtsschutz Leistungsservice unter der gebührenfreien Telefonnummer 0800 3273271 an.

Er vermittelt Ihnen spezialisierte Rechtsanwälte, die Sie kompetent beraten.



Betreuungsverfügung

Haben Sie niemanden für den Notfall bevollmächtigt, bestellt ein Gericht für Sie einen Betreuer. Er steht Ihnen zur Seite und kümmert sich um die Dinge, die Sie nicht mehr eigenverantwortlich regeln können. Dies kann zum Beispiel auch ein Behördenbetreuer oder ein Betreuungsverein sein.

Möchten Sie auf die Auswahl des Betreuers Einfluss nehmen, regeln Sie in der Betreuungsverfügung, wer im Bedarfsfall Ihr Betreuer werden soll. Sie können auch festlegen, wen Sie nicht als Betreuer wollen.

Der Betreuer kann z. B. ein Familienangehöriger, ein Berufsbetreuer oder ein Rechtsanwalt sein. Das Gericht hört die betroffene Person an. Regelmäßig holt es ein ärztliches Gutachten zu Ihrem Gesundheitszustand ein.

Die Betreuungsverfügung müssen Sie schriftlich formulieren. Versehen Sie sie mit Ort, Datum und Unterschrift.

Die Verfügung sollten Sie an einem Ort hinterlegen, an dem Ihre Vertrauten sie im Ernstfall schnell finden. Am besten bei Ihren anderen persönlichen Unterlagen (wie Stammbuch, Ausweisen, Sozialversicherungsunterlagen, Testament). Informieren Sie auch nahestehende Personen über den Aufbewahrungsort.

Tip: Weitere Informationen rund um das Thema Vorsorgeverfügungen finden Sie im Rechtsportal (www.ergo.de/rechtsportal).





**ERGO Rechtsschutz
Leistungsservice:
Ihr kompetenter erster
Ansprechpartner bei
Vorsorgeverfügungen**

Sie haben sich dazu entschlossen, eine Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung zu erstellen?

Dann haben Sie bereits die erste Hürde genommen. Aber wie geht es jetzt weiter?

Der ERGO Rechtsschutz Leistungsservice bietet Ihnen in Sachen Vorsorgeverfügungen Orientierung – ein Anruf genügt.

Er vermittelt Ihnen eine auf Vorsorgeverfügungen spezialisierte Kanzlei, die Sie bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht, Patienten- bzw. Betreuungsverfügung unterstützt. Die Rechtsanwälte klären mit Ihnen Schritt für Schritt alle notwendigen Fragen und beraten Sie bei der Erstellung Ihrer Verfügungen.

Für Sie bedeutet dies nur minimalen Aufwand. Ganz unkompliziert und oft auch per Telefon von zu Hause aus.

Den ERGO Rechtsschutz Leistungsservice können Sie jederzeit per Telefon, schriftlich und online kontaktieren – mobil auch per App! Er hilft Ihnen unkompliziert weiter.

**Rufen Sie den ERGO Rechtsschutz
Leistungsservice unter der gebührenfreien
Telefonnummer 0800 3273271 an.**

Sie erreichen sofort kompetente Juristen, die Ihnen Orientierung in Sachen Vorsorgeverfügungen bieten.

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zum ERGO Rechtsschutz haben, sind wir gern für Sie da.

Ihr ERGO Berater vor Ort:

Sie möchten mehr darüber erfahren, was wir für Sie tun können? Besuchen Sie uns auf:

www.ergo.de

Hinweis: Die Informationen sind sorgfältig recherchiert. Sie enthalten jedoch nur erste Hinweise. Eine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Beiträge wird nicht übernommen. Stand: August 2019.

Bilder: iStock (Seite 1: gorodenkoff, Seite 2: Liderina, Seite 3: alvarez, Seite 4: Dean Mitchell, Seite 5 oben: Wavebreakmedia, Seite 5 unten: seb_ra, Seite 6: michaeljung)
Druck: ICS GmbH, 51467 Bergisch Gladbach

Herausgeber:

ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf, www.ergo.de

© ERGO Group AG | 40198 Düsseldorf | 500 71 721 | 9.2019 | VKF3D